

Markgräfler-Hochrhein-Turngau e.V.

Neue Satzung

beschlossen anlässlich des Gauturntags am 18. Januar 2020

Gliederung

I. Abschnitt: Allgemeines und Mitgliedschaft

- | | |
|------------------------------|---|
| § 1 Name und Sitz | § 6 Austritt und Ausschluss |
| § 2 Zweck und Aufgaben | § 7 Berufung gegen Ausschluss und
Ablehnung der Aufnahme |
| § 3 Gemeinnützigkeit | § 8 Beiträge |
| § 4 Verbandsmitgliedschaften | § 9 Haftung |
| § 5 Mitgliedschaft | |

II. Abschnitt: Die Organe

- | | |
|---|-------------------|
| § 10 Organe des Markgräfler-Hochrhein-
Turngaues | § 13 Anträge |
| § 11 Protokollführung | § 14 Anwesenheit |
| § 12 Abstimmungen | § 15 Vereinsorgan |

I. Unterabschnitt: Der Gauturntag

- | | |
|--|-----------------|
| § 16 Zusammensetzung | § 19 Wahlleiter |
| § 17 Aufgaben | § 20 Stimmrecht |
| § 18 Einberufung und Versammlungsleitung | |

II. Unterabschnitt: entfallen

- | | |
|----------------------|----------------------|
| § 21 Geschäftsstelle | § 22 Geschäftsführer |
|----------------------|----------------------|

III. Unterabschnitt: Der Geschäftsführende Vorstand

- | | |
|---------------------------|-------------------------------|
| § 23 Zusammensetzung | § 26 Kassenverantwortlichkeit |
| § 24 Aufgaben | § 27 Kassenrevision |
| § 25 Wahl und Wählbarkeit | |

IV. Unterabschnitt: Gauturnrat und Erweiterte Vorstandschaft

- | | |
|-------------------------|---|
| § 28 Zusammensetzung | § 31 Fachbereichsversammlung und
Fachbereichsausschuss |
| § 29 Aufgaben | § 32 Erweiterte Vorstandschaft |
| § 30 Fachbereichsleiter | |

III. Abschnitt: Die Turnerjugend

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| § 33 Zusammensetzung und Organ | § 35 Führung und Verwaltung |
| § 34 Jugendordnung | |

IV. Abschnitt: Auflösung des Vereins

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| § 36 Auflösung und Liquidatoren | § 37 Vermögensanfall |
|---------------------------------|----------------------|

V. Abschnitt: Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| § 38 Übergangsvorschriften | § 39 Inkrafttreten |
|----------------------------|--------------------|

I. Abschnitt: Allgemeines und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau e.V., gegründet 1882, ist die Gemeinschaft der Vereine und Abteilungen, die ihm nach der landschaftlichen Struktur (die Landkreise Lörrach und Waldshut) zugehören und zugleich Mitglied des Badischen Turner-Bundes e.V. mit Sitz in Karlsruhe sind.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwörstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.
- (3) Ein Geschäftsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau vertritt und fördert die Ziele seiner Mitglieder auf den Gebieten von Turnen, Spiel und Sport als umfassende Leibesübung im Sinne der Satzung des Deutschen Turner-Bundes.
- (2) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften;
 - b) Durchführung von Gauveranstaltungen und anderen turnerischen Repräsentativveranstaltungen;
 - c) Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
 - d) Bildung und Schulung von Gaumannschaften in den Fachgebieten des Deutschen Turner-Bundes;
 - e) Förderung der allgemeinen Arbeit auf dem Leistungs-, Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsektor;
 - f) Vertretung der Interessen des Markgräfler-Hochrhein-Turngaues und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden, dem Badischen Turner-Bund und anderen Sportorganisationen;
 - g) Vornahme von Ehrungen auf Gauebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und / oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes e.V. mit Sitz in Karlsruhe und über diesen im Deutschen Turner-Bund vertreten. Er anerkennt deren Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen als für sich verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die aufgenommenen Turn- und Sportvereine oder Abteilungen des Verbandsgebietes sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, der unter Vorlage einer gültigen Vereinssatzung an den Markgräfler-Hochrhein-Turngau zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann nur im Einvernehmen mit dem Badischen Turner-Bund erfolgen. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, muss aber nicht begründet werden.
- (3) Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes vom Gaurturntag ernannt. Das Nähere bestimmt die Ehrenordnung.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Ein Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Ein Austritt wird erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam und nur dann, wenn zeitgleich auch die Mitgliedschaft beim Badischen Turner-Bund auf Grund wirksamer Kündigung gegenüber diesem endet.
- (2) Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Ordnungen und Belange des Markgräfler-Hochrhein-Turngau, des Badischen Turner-Bundes oder des Deutschen Turner-Bundes verstoßen, können von der Erweiterten Vorstandschaft (§ 32) mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und soll begründet werden.

§ 7 Berufung gegen Ausschluss und Ablehnung der Aufnahme

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Absatz 2) und den Ausschluss (§ 6 Absatz 2) kann innerhalb von einem Monat ab Zugang Berufung beim nächsten Gauturntag eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich einzulegen. Ist rechtzeitig Berufung eingelegt, so hat diese aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Gauturntag entscheidet sodann endgültig über den Ausschluss oder die Aufnahme. Eine Aussprache erfolgt nicht. Dem Gauvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Berufungsführer hat das Recht zu einer abschließenden Stellungnahme.
- (3) Ist die Beruungsfrist nicht gewahrt, so wird dies formlos mitgeteilt. Das Mitglied gilt dann als ausgeschlossen, beziehungsweise die Aufnahme gilt als nicht erfolgt.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch den Gauturntag festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Aufnahme folgenden Kalenderjahr und endet zum Schluss des Geschäftsjahres, zu dem die Mitgliedschaft beendet wird.
- (2) Neben den Beiträgen können durch Beschluss des Gauturntages einmalige Umlagen für bestimmte Zwecke festgesetzt werden.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, mit dem Eintritt, ansonsten zu dem von den Sportverbänden gesetzten Termin, eine Bestandsmeldung abzugeben.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht verpflichtet Umlagen zu entrichten.

§ 9 Haftung

Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau haftet für Sportunfälle und Schäden nur im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vereins oder seiner beauftragten Personen zurückzuführen sind oder Leib oder Leben betreffen. Ein eventueller Schadensersatzanspruch ist auf den allgemein vorhersehbaren Schaden begrenzt.

II. Abschnitt: Die Organe

§ 10 Organe des Markgräfler-Hochrhein-Turngau

Organe sind:

1. der Gauturntag
2. der Geschäftsführende Vorstand
3. die Erweiterte Vorstandschaft
4. der Gauturnrat

§ 11 Protokollführung

Über jede Sitzung eines Organes ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Zahl der Anwesenden, der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten sind. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich per Akklamation, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird von wenigstens 1/20 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung

verlangt, so ist geheim abzustimmen. Es können von der Versammlungsleitung auch ohne Verlangen Stimmzettel ausgegeben werden.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse und andere Wahlgänge der einfachen Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung oder des Wahlganges anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie „Nein-Stimmen“ behandelt. Ungültige Stimmen werden als abwesend gezählt.
- (3) Soweit die Versammlung keinen Wahlleiter bestimmt, werden Wahlen und Abstimmungen vom Versammlungsleiter durchgeführt.
- (4) Mit Ausnahme des Gauturntages können die weiteren Organe auch beschließen, dass Sitzungen auf virtuellem Wege stattfinden und Abstimmungen per E-Mail erfolgen. Über die grundsätzliche Vorgehensweise ist durch besonderen Beschluss oder in einer Geschäftsordnung durch das jeweilige Organ zu bestimmen.
- (5) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Vor Abstimmungen und Wahlen ist vom Versammlungsleiter (Wahlleiter) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Der Versammlung ist sodann der Abstimmungsgegenstand bekannt zu geben. Sofern keine Einwände erhoben werden, ist abzustimmen. Der Versammlung ist danach vom Versammlungsleiter (Wahlleiter) das Ergebnis bekannt zu geben.
- (7) Einwände gegen das Abstimmungsergebnis sind unmittelbar nach dessen Bekanntgabe, spätestens jedoch bis zum Schluss der Versammlung beim Versammlungsleiter geltend zu machen; spätere Einwände sind ausgeschlossen. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache. Der Grund des Verlangens ist der Versammlung bekannt zu geben. Gibt die Versammlung dem Einwand statt, so ist die Abstimmung über den betroffenen Gegenstand nochmals durchzuführen. Über eine nochmalige Aussprache entscheidet der Versammlungsleiter nach billigem Ermessen.

§ 13 Anträge

- (1) Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung dem Ersten Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden Geschäftsführung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.
- (2) In den Einladungen zum Gauturntag ist auf Absatz 1 besonders hinzuweisen.

§ 14 Anwesenheit

Die Amtsträger und Vereine sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gauturntages teilzunehmen. Abwesende Mitglieder können mit einem Abwesenheitsgeld belegt werden. Näheres regelt ein Beschluss des Gauturntages.

§ 15 Vereinsorgan

Der Geschäftsführende Vorstand unterhält als offizielles Informationsorgan das GAUINFO, dessen Bezug für jeden Verein verpflichtend ist. Das Nähere regelt ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands.

I. Unterabschnitt: Der Gauturntag

§ 16 Zusammensetzung

Der Gauturntag ist oberstes Organ des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

Ihm gehören an:

- a) der Geschäftsführende Vorstand;
- b) der Gauturnrat;
- c) 10 vom Jugendturntag gewählte Delegierte der Turnerjugend;
- d) die Ehrenmitglieder
- e) je Mitgliedsverein ein Delegierter
- f) je voll erreichter 100 Vereinsmitglieder über 18 Jahre ein weiterer Delegierter; maßgebend ist die letzte bekannte Bestandsmeldung.

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Gauturntag hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegen von Richtlinien für die Arbeit im Markgräfler-Hochrhein-Turngauer;

- b) Entgegennahme von Berichten des Geschäftsführenden Vorstand;
 - c) Entlastung und Wahl der zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 25);
 - d) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen;
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Bestätigung der Jugendordnung und deren Änderungen;
 - h) andere durch diese Satzung oder durch Gesetz zwingend zugewiesene Aufgaben;
 - i) Entscheidung über Anträge, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes nach vorheriger Aussprache;
 - k) Vergabe von Gauveranstaltungen, insbesondere Turnfesten;
 - l) Wahl von Delegierten zu Verbandsversammlungen und anderen überörtlichen Gremien;
 - m) Entgegennahme der Berichte der Fachbereichsleiter.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung ist vom Antragsteller dem Gauturntag über die Erweiterte Vorstandschaft vorzulegen und im Wortlaut schriftlich mitzuteilen. Eine Satzungsänderung kommt nur bei einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Gauturntages zustande.

§ 18 Einberufung und Versammlungsleitung

- (1) Der Gauturntag tagt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres.
- (2) Die Erweiterte Vorstandschaft kann die Einberufung eines außerordentlichen Gauturntages beschließen. Ein außerordentlicher Gauturntag ist auch einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitgliedsvereine schriftlich verlangt.
- (3) Der Gauturntag ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe im GAUINFO unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist damit spätestens im Wortlaut mitzuteilen.
- (4) Der Gauturntag wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Vorsitzenden Geschäftsführung oder einem der anderen Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Gauturntag tagt öffentlich, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.
- (6) Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmen.

§ 19 Wahlleiter

- (1) Für die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bestimmt der Gauturntag einen Wahlleiter.
- (2) Ein Wahlleiter ist auch zu bestimmen, wenn 1/20 der anwesenden Stimmberechtigten für einen anderen Wahlgang oder eine Abstimmung dies verlangen.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils einzeln durchzuführen, eine Abstimmung en bloque ist nicht möglich.

§ 20 Stimmrecht

- (1) Nur tatsächlich anwesende Delegierte sind stimmberechtigt. Jede Person hat nur eine Stimme.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

II. Unterabschnitt: Hauptamtliches Personal und Geschäftsstelle

§ 21 Geschäftsstelle

- (1) Der MHTG unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die personelle Besetzung und deren Aufgaben richten sich nach den vom Geschäftsführenden Vorstand getroffenen Festlegungen.

§ 22 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand soll eine/n hauptamtliche/n GeschäftsführerIn bestellen.
- (2) Seine/Ihre Aufgaben und Befugnisse werden von der Erweiterten Vorstandschaft auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands in Form einer Dienstanweisung festgelegt.
- (3) Er/Sie kann im Rahmen seines/ihrer durch die Dienstanweisung festgelegten Geschäftskreises zum/r besonderen VertreterIn nach § 30 BGB bestellt werden.

- (4) Der/Die GeschäftsführerIn nimmt an den organschaftlichen Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Auf Verlangen ist ihm/r das Wort zu erteilen.

III. Unterabschnitt: Der Geschäftsführende Vorstand

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem, der oder den Ehrenvorsitzenden
Ersten Vorsitzenden
Vorsitzenden Geschäftsführung
Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
Vorsitzenden für Vereins- und Personalentwicklung
Vorsitzenden Leistung
Vorsitzenden Breite
Vorsitzenden Lehrwesen
vier Beisitzern
den Vertretern des Führungsteams der Markgräfler-Hochrhein-Turnerjugend (MHTJ)
- (2) Die 4 Beisitzer sollen aus folgenden Bereichen gewählt sein:
eine Beisitzerin weiblich
ein Beisitzer männlich
ein Beisitzer aus den Vertretern der Fachbereiche
ein Beisitzer aus den Vertretern der dem MHTG angehörenden Vereine
- (3) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und die Vorsitzenden Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur sowie Vereins- und Personalentwicklung. Es vertreten der/die Erste Vorsitzende und der/die Vorsitzende Geschäftsführung jeder für sich, die weiteren nur gemeinschaftlich.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Erste Vorsitzende oder der/die Vorsitzende Geschäftsführung anwesend sind. Sind beide an der Teilnahme der Sitzung persönlich verhindert, so hängt die Wirksamkeit eines gefassten Beschlusses von der Zustimmung beider Vorsitzenden ab.
- (5) Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen die Ehrenvorsitzenden nicht, die Vertreter der MHTJ nur mit einer Stimme. Eine Beschränkung des Stimmrechts ist damit nicht verbunden.

§ 24 Aufgaben

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers in ideeller, organisatorischer und verbandsmäßiger Hinsicht, die Vertretung des Gauers im Badischen Turner-Bund sowie die Verbindung zu den Behörden und Außenvertretungen.
- (2) Ihm obliegt es insbesondere
 - a) die laufenden Geschäfte zu erledigen;
 - b) eine Geschäftsstelle einzurichten und zu unterhalten;
 - c) einen Verwaltungsausschuss einzurichten;
 - d) den Gauturntag vorzubereiten, einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen;
 - e) den Entwurf eines Haushaltsplanes zur Vorlage an den Gauturntag auszuarbeiten;
 - f) Mitglieder aufzunehmen;
 - g) die Erweiterte Vorstandschaft einzuberufen (§ 32)
 - h) hauptamtliches Personal einzustellen und zu entlassen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin unter anderem zu regeln sind:
 - a) Kompetenzen und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 - b) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen;
 - c) Antragsrecht und Behandlung von Anträgen;
 - d) Aufbau und personelle Besetzung der Geschäftsstelle und des Verwaltungsausschusses nach Anlage 1;
 - e) Einsetzung von Projektgruppen und anderen Ausschüssen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt eine Haushalts- und Finanzordnung mit folgendem Mindestinhalt:
 - a) Grundsätze für die Erstellung und Durchführung des Haushaltsplanes;

- b) Grundsätze der Kassenführung;
- c) Verfügungsberechtigungen.

§ 25 Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Gauturntag gewählt wie folgt:
 - a) in ungeraden Jahren der/die:
 - Erste Vorsitzende
 - Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
 - Vorsitzende Breite
 - Vorsitzende Lehrwesen
 - ein Beisitzer männlich
 - ein Beisitzer Fachbereich
 - d) in geraden Jahren der/die:
 - Vorsitzender Geschäftsführung
 - Vorsitzender Vereins- und Personalentwicklung
 - Vorsitzender Leistungssport
 - eine Beisitzerin
 - ein Beisitzer Vereinsvorstand
- (2) Die regelmäßige Amtszeit dauert bis zum übernächsten, auf die Wahl folgenden regelmäßigen Gauturntag nach § 18 Absatz 1 und endet erst mit der Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Dies gilt nicht bei einer Wahl außerhalb des in Absatz 1 genannten Turnus. In diesem Fall dauert die regelmäßige Amtszeit nur bis zum nächsten regulären Wahltermin.
- (3) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Geschäftsführende Vorstand das Amt kommissarisch mit einer geeigneten Person besetzen. Beim nächsten Gauturntag ist eine Wahl durchzuführen.
- (4) Das Führungsteam der MHTJ wird durch den Gaujugendturntag gewählt. Erfolgt dort keine Wahl, so kann der nächste Gauturntag die Ämter bis zum nächsten Gaujugendturntag entsprechend Absatz 3 besetzen.
- (5) Ehrevorsitzende werden durch den Gauturntag auf besonderen Antrag gewählt.
- (6) Wählbar in den Geschäftsführenden Vorstand ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; dies gilt nicht für die von der MHTJ bestellten Mitglieder des Führungsteams.

§ 26 Kassenverantwortlichkeit

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Kassenführung obliegt dem Vorsitzenden Geschäftsführung.
- (2) Er berichtet jährlich dem Gauturntag über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 27 Kassenrevision

- (1) Der Gauturntag wählt jeweils für 2 Jahre alternierend 2 unabhängige, nicht der Erweiterten Vorstandschaft angehörende Kassenrevisoren. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die regelmäßige Kassenrevision erfolgt durch die Kassenrevisoren nach jedem Geschäftsjahr. Die Kassenrevision soll zumindest in Stichproben den Gang der Angelegenheiten des Vereins überprüfen. Sie berichten dem Gauturntag über das Ergebnis der Revision.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand oder der/die Erste Vorsitzende alleine können jederzeit eine außerordentliche Kassenrevision verlangen.

IV. Unterabschnitt: Der Gauturnrat

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Der Gauturnrat besteht aus den Fachbereichsleitern der eingerichteten Fachbereiche.
- (2) Über die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen entscheidet die Erweiterte Vorstandschaft.

§ 29 Aufgaben

- (1) Der Gauturnrat koordiniert die Aufgaben der einzelnen Fachbereiche und grenzt sie, soweit notwendig, voneinander ab.
- (2) Er soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen.
- (3) Er tritt darüber hinaus ganz oder teilweise zusammen, soweit dies der/die Vorsitzende Leistungssport oder der/die Vorsitzende Breitensport für erforderlich hält. Sie sind verpflichtet,

den Gauturnrat einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Fachbereichsleitern unter Angabe des Gegenstands verlangt wird.

- (4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem einladenden Vorsitzenden.
- (5) Die Fachbereichsleiter können nach Rücksprache mit dem Versammlungsleiter weitere Mitarbeiter ihres Fachbereichs hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 30 Fachbereichsleiter

- (1) Die Fachbereichsleiter sind die verantwortlichen Führungskräfte für den jeweiligen Fachbereich.
- (2) Jeder Fachbereichsleiter beruft für seinen Fachbereich jährlich eine Versammlung (Fachbereichsversammlung) ein. Die Einladung an die Vereine erfolgt über das GAUINFO. Außerdem kann der Fachbereichsleiter die betroffenen Vereine seines Fachbereichs durch Rundschreiben oder per E-Mail einladen.
- (3) Ist kein Fachbereichsleiter vorhanden oder beruft er innerhalb eines Kalenderjahres keine Fachbereichsversammlung ein, so bestimmt der/die Vorsitzende Breite oder der/die Vorsitzende Leistungssport einen Termin; sie können vom Geschäftsführenden Vorstand hierzu aufgefordert werden.
- (4) Die Fachbereichsleiter werden gewählt von den Vereinsvertretern, die von den Vereinen zu der nach Absatz 2 einberufenen Versammlung entsandt werden. Jeder Verein hat unabhängig von der Zahl der entsandten Vertreter nur eine Stimme.
- (5) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- (6) Der/die FachbereichsleiterIn hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Fachbereichsversammlung;
 - b) Einberufung und Leitung des Fachbereichsausschusses;
 - c) Vertretung des Fachbereichs in der Erweiterten Vorstandschaft und anderen übergeordneten Gremien;
 - d) Verwaltung des genehmigten Budgets seines Fachbereichs;
 - e) Vorbereitung und Durchführung konzeptioneller Arbeiten des Fachbereichs;
 - f) Vorlage des Jahresberichts an den Gauturntag.

§ 31 Fachbereichsversammlung und Fachbereichsausschuss

- (1) Die Fachbereichsversammlung legt die notwendigen Funktionen ihres Fachbereichs fest und bestimmt deren Besetzung (Fachbereichsausschuss). Die in der Anlage 1 aufgeführten Funktionen sollen als unverbindliche Richtlinie dienen.
- (2) Der Fachbereichsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) umfassende Förderung und Betreuung des Fachbereichs, insbesondere auch in konzeptioneller Hinsicht;
 - b) Durchführung der fachlichen Veranstaltungen und Organisation von Wettkämpfen;
 - c) Beratung der Gauvereine bei allen das Fachgebiet betreffenden Fragen;
 - d) jährliche Planung eines Budgetentwurfes für den Fachbereich zur Vorlage an den Geschäftsführenden Vorstand;
- (3) Die Fachbereiche sollen eine Organisationsordnung für ihren Fachbereich beschließen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, auch andere Ordnungen und Beschlüsse zu verabschieden, soweit nicht die Erweiterte Vorstandschaft von ihrem Regelungsrecht Gebrauch macht. Sie sind zur Genehmigung dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 32 Erweiterte Vorstandschaft

- (1) Die Erweiterte Vorstandschaft (Gesamtvorstandschaft) setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Gauturnrat.
- (2) Sie wird einberufen auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands durch ein von diesem beauftragtes Mitglied, regelmäßig vor dem Gauturntag, im Übrigen soweit sich ein Bedarf abzeichnet.
- (3) Die Erweiterte Vorstandschaft hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Absatz 2);
 - b) Einrichtung von Fachbereichen;
 - c) Auflösung von Fachbereichen;
 - d) Einberufung eines außerordentlichen Gauturntages;
 - e) Stellungnahme zu Anträgen auf Satzungsänderung an den Gauturntag;
 - f) Erlass von Ordnungen und Beschlüssen, die fachbereichsübergreifend sind;
 - g) Koordination von Großveranstaltungen.

III. Abschnitt: Die Turnerjugend

§ 33 Zusammensetzung und Organ

- (1) Die Turnerjugend des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers ist dessen Jugendorganisation. Ihr gehören die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -abteilungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie deren gewählte Vertreter an.
- (2) Oberstes Organ ist der Gaujugendturntag.

§ 34 Jugendordnung

- (1) Die Turnerjugend des MHTG gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung), die vom Jugendturntag zu beschließen ist und nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. In ihr sind insbesondere zu regeln:
 - a) die Zusammensetzung der Gremien;
 - b) deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
- (2) Die Jugendordnung und deren Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Gauturntag.

§ 35 Führung und Verwaltung

- (1) Die Turnerjugend des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Turnerjugend ist entsprechend den Regelungen dieser Satzung in den Organen des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers vertreten und trägt deren Entscheidungen mit.

IV. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 36 Auflösung und Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gauturntag mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Der Gauturntag wählt den oder die Liquidatoren.

§ 37 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischer Turner-Bund e.V. mit Sitz in Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

V. Abschnitt: Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

§ 38 Übergangsvorschriften

- (1) Die erste Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes nach dieser Satzung erfolgt erstmalig im unmittelbaren Anschluss an die Verabschiedung dieser Satzung durch den Gauturntag ohne Rücksicht auf die Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Alle nach der bisherigen Satzung vorgesehenen Ämter enden spätestens mit der Verabschiedung dieser Satzung.

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese ist vom Ersten Vorsitzenden unverzüglich zu beantragen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1997 incl. zwischenzeitlicher Änderungen außer Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen am Gauturntag v. 18.01.2020 in Istein